

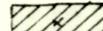
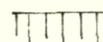
KREISSTADT METTMANN BEBAUUNGSPLAN NR. 31

„AM SONNENHANG“

M. 1 : 500

GEMARKUNG METTMANN FL. 7

BESTAND:
GEBÄUDE GRENZEN SONSTIGES

-  WOHNGEBÄUDE
-  INDUSTRIEGEBÄUDE
- G GARAGEN
- I GESCHOSSZAHL
-  BAUM
-  KANALDECKEL
- BORDSTEINKANTE
-  BÖSCHUNG
- 132.75
X STRASSENHÖHEN ÜBER NN

ART UND MASS DER
BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
HÖCHSTGRENZE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- F FLACHDACH
- o OFFENE BAUWEISE
-  NUR HAUSGRUPPEN
ZULÄSSIG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

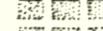
ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
VERKEHRSFLÄCHEN

-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
-  OFFENTL. PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

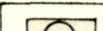
SONSTIGE DARSTELLUNGEN
UND FESTSETZUNGEN

- Ga FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- Gst GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
-  ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE
-  GRENZE DES PLANGEBIETES
-  TRAFOSTATION
-  8

ERGÄNZENDE FESTLEGUNGEN AUF GRUND § 9 ABS. 2 BUNDESBAUGESETZ
§ 4 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ
UND § 103 BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEINWESTFALEN

- PARZELLENRENZE
-  MIT GEH.-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN
ZU BELASTENDE FLÄCHE
- M MÜLLTÖNNEN
- ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2(6)
BBAUG. STATTGEGEBEN DURCH RATS.BESCHLUSS VOM 20. 9. 1968.
- ÄNDERUNGEN:
① TRAFOSTATION
② DACHNEIGUNG BIS 30°
- METTMANN, DEN 20. 9. 1968
-  STADTDIREKTOR

GRÜNFLÄCHEN UND EINFRIEDIGUNGEN

-  KINDERSPIELPLATZ
-  ~~PRIV. GRÜN~~
~~OFFENER VORGARTEN~~
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(VORGARTEN)
-  MAUER

ENTWURF:
ARCHITEKT BDA
FRITZ SCHALLER
REG. BAUMEISTER A. D.
KÖLN, ANTWERPENER STR. 6-12
KÖLN, DEN 18. 7. 67

ANGEFERTIGT:
AACHENER GEMEINNÜTZIGE SIEDLUNGS-
UND WOHNUMGESELLSCHAFT
HAUPTVERWALTUNG
KÖLN, GILBACHSTR. 23-25
KÖLN, DEN 18. 7. 67

PL. NR. 5442

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES
GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FEST-
LEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH
EINDEUTIG IST.
HILDEN, DEN 11. 10. 67

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT
DEM AMTLICHEN KATASTER -
NACHWEIS ÜBEREIN
HILDEN, DEN 10. 10. 67

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES
BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960
DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT
VOM 19. 12. 1967 AUFGESTELLT WORDEN.
METTMANN, DEN 12. 12. 1967

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG
AM 15. 1. 68 HAT DIESER PLAN MIT BE-
GRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAU G
IN DER ZEIT VOM 26. 1. BIS 26. 2. 68
ÖFFENTL. AUSGELEGEN
METTMANN, DEN 27. 2. 68

DER RAT DER STADT HAT DIESEN BEBAUUNGSPL.
GEMÄSS § 10 BBAU G I. V. MIT § 28 GONW
AM 20. 9. 68 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
METTMANN, DEN 20. 9. 1968

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAU G
MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE
GENEHMIGT WORDEN
DÜSSELDORF, DEN 24. 2. 69

GEMÄSS § 12 BBAU G IST DIE GENEHMIGUNG
DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 24. 2. 69
SOWIE DIE ÖFFENTL. AUSLEGUNG DIESER
BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG
AM ORTSÜBLICHER BEKANNT GEMACHT WORDEN
METTMANN, DEN 17. 4. 69

 STADTDIREKTOR

 STADTDIREKTOR

 BÜRGERMEISTER

 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

 BÜRGERMEISTER

ÄNDERUNG NACH AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES, JEDOCH VOR INKRAFTTRETEN
GEMÄSS GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG 34.3 - 12.21 vom 24.2.69

- ① GRZ und GFZ NACHGETRAGEN.
- ② DIE MIT EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE WURDE ZU GUNSTEN DER ANLIEGER DES PLANGEBIETES BELASTET.
- ③ DIE MIT EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE WURDE ZU GUNSTEN DER ANLIEGER SÜDLICH DIESER FLÄCHE BELASTET.
- ④ FÜR DIE FLÄCHE DES KINDERSPIELPLATZES WERDEN ALLE BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUSGESCHLOSSEN.
- ⑤ ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG DURCH NUTZUNGSGRENZE.
- ⑥ ÄNDERUNG DER BEZEICHNUNG „PRIVATEES GRÜN, OFFENER VORGARTEN“ IN „NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (VORGARTEN)“.
- ⑦ ABGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLATZE NACHGETRAGEN.
- ⑧ PLANZEICHEN „TRAFOSTATION“ NACHGETRAGEN UND ERLÄUTERT.
- ⑨ DIE FESTSETZUNG UNTER I. DES TEXTTEILES ERFOLGTE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BEBAUUNG UND GELÄNDEGESTALTUNG DER NÄHEREN UMGEBUNG.
- ⑩ DIE ÄNDERUNGEN LAUT RATS BESCHLUSS VOM 20.9.68 WURDEN ZUR BESSEREN UNTERSCHIEDUNG ROT ANGELEGT.

BEGLAUBIGT:



METTMANN, DEN 10.4.69
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAGE:

DIPL.-JNG. SCHIELICKE
STÄDT. OBERBAURAT